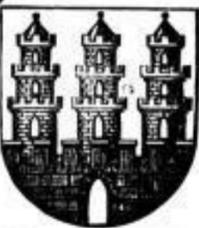


Er erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet. Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Post- und Postgebühren. Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Woten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen. Für Nachweis und Offerten-Aannahme 10 Pfennige Extragebühr. Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 38.

Sonnabend, den 28. März 1908.

76. Jahrgang.

Pferdevormusterung betreffend.

Die in § 1 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1902 Seite 201 flg.) vorgeschriebener Pferdeformusterung findet im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Zschopau für die Musterungsperiode 1. April 1908 bis 30. September 1909 in der Zeit vom 1. bis mit 28. April d. Jahres statt.

Der Zeitpunkt der Vormusterung der Pferde eines jeden Ortes und Gutsbezirkes wird seitens der Vorstände der Gemeinden bzw. Gutsbezirke noch bekannt gegeben werden.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu den festgesetzten Vormusterungsterminen auf dem von der Ortsbehörde bestimmten Platze seine sämtlichen Pferde pünktlich vorzuführen mit Ausnahme

- der unter vier Jahre alten Pferde,
- der Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestützbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind**),
- der Pferde unter 1,50 Meter Wandmaß.

Außerdem ist der Kreisshauptmann und bei besonderer Dringlichkeit auch der Amtshauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung einzutreten zu lassen.

Etwas hierauf zielende Gesuche sind nach Bekanntgabe des Musterungstermines unter genauer Angabe der Gründe bei der Ortsbehörde anzubringen und von derselben unter Begutachtung an die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

- Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:
- die aktiven Offiziere und Sanitätsbeamten bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
 - Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie in der Landwirtschaft und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
 - die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Post kontraktmäßig gehalten werden muß;
 - die königlichen Staatsgestüte;
 - die städtischen Berufsfeuerwehren.

Die Pferde sind ohne Decke und ohne Geschirre auf Trense mit zwei Zügeln vorzuführen.

Die Hufe der vorzuführenden Pferde sind zu reinigen, aber nicht zu schmieren. Zu der Vorführung der Pferde sind nur erwachsene Personen zu verwenden. Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zu dem bestimmten Zeitpunkte vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten die zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Da es im Interesse aller Beteiligten, auch der Pferdebesitzer selbst liegt, die Vormusterung der Pferde auf das geringste Zeitmaß zu beschränken, so ist allen seitens der Ortsbehörden erteilten Anordnungen genau und pünktlich nachzukommen, wie auch allgemein den während der Vorführung der Pferde zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufgestellten Polizeiorganen unweigerlich Folge zu leisten.

Den Tierärzten, den Beschlagschmieden und den Pferdebesitzern wird die Teilnahme an der Vormusterung empfohlen.

Die Vormusterungen bieten die beste Gelegenheit um durch Besprechungen der Kommissare mit den Pferdebesitzern die letzteren über die Pferdezucht und das sowohl im Interesse der Militärverwaltung, als auch der Pferdebesitzer liegende Zuchtziel aufzuklären.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Anordnungen werden gemäß § 27 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haftstrafe bestraft werden.

Gegewärtige Bekanntmachung ist sofort in jeder Stadt und Gemeinde auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Zschopau, am 24. März 1908.

Königliche Amtshauptmannschaft.

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

Maßregeln zur Bekämpfung der Blutlaus betr.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft weist die Besitzer von Obstbäumen erneut auf die ihnen obliegende Verpflichtung hin, diese Bäume auf das Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen und eventuell die Vertilgung dieses Schädlings energisch zu betreiben.

Ueber das Wesen der Blutlaus und die wirksamsten Bekämpfungsmethoden enthalten die in den Gemeindecämtern und Schulen aushängenden Plakate das Nötige. Hiernach ist die Blutlaus am leichtesten und wirksamsten im Frühjahr (in der Zeit bis mit Mai, in der der blattlose Zustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen besonders erleichtert) zu bekämpfen und ist deshalb den Besitzern der durch die Blutlaus gefährdeten Obstbäume (als solche kommen die

Kepfelbäume und in geringerem Grade auch die Birnbäume in Betracht) anzuzempfehlen, sofort mit der Untersuchung der betreffenden Bäume zu beginnen.

Die Ortspolizeibehörden und übrigen Polizeiorgane erhalten Anweisung, über die Befolgung vorstehender Anordnungen zu wachen und Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen. Auch wird sofortiger Anzeigerstattung in solchen Fällen entgegengesehen, wenn die Blutlaus auftritt oder schon ein Verdacht des Auftretens derselben begründet sein sollte.

Die Königliche Amtshauptmannschaft behält sich vor, mit der Revision der gefährdeten Obstbäume einen Sachverständigen zu beauftragen.

Zschopau, am 23. März 1908.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Schulgeld auf das 1. Vierteljahr 1908 ist am 31. März, die Brandversicherungsbeiträge auf den 1. Termin und das Pachtgeld für die städtischen Felder, Wiesen, Gärten und Plätze auf das Pachtjahr 1907/08 sind am 1. April d. Js. zu bezahlen.

Die Brandversicherungsbeiträge werden für die Gebäude nach 1 Pfennig, für die industriellen und landwirtschaftlichen Betriebsgegenstände nach 1/2 Pfennig auf jede Versicherungseinheit erhoben.

Zschopau, den 27. März 1908.

Der Stadtrat.

Öffentliche Prüfung in der Fortbildungsschule zu Zschopau

Montag, den 30. März, nachm. 4—6 Uhr.

Prüfungsordnung:

- 4—4,20: Kl. Ia: Herr Rudert.
- 4,20—4,40: Kl. Ib: Herr Springer.
- 4,40—5,00: Kl. IIa: Herr Riche.
- 5,00—5,20: Kl. IIb: Herr Gaumitz.
- 5,20—5,40: Kl. IIIa: Herr Auerwald.
- 5,40—6,00: Kl. IIIb: Herr Baldauf-Kümmeler.

Die Prüfung der Mittwoch-Abteilung findet Mittwoch, den 25. März, nachm. 2—2,30 Uhr im Zimmer Nr. 22 statt.

Die Mitglieder der geehrten Behörden, die Eltern, Lehrerinnen und Pfleger der Schüler, sowie alle Freunde und Gönner der Schule werden hierdurch ergebenst eingeladen, die Prüfung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Zschopau, den 20. März 1908.

Das Lehrerkollegium.
Bergmann.

Fachzeichenschule zu Zschopau.

Die Ausstellung der im verfloffenen Schuljahre gefertigten Schülerarbeiten findet im Zeichensaal der Bürgerschule statt.

Sonntag, den 29. März, vorm. 1/2 11—1/2 1 Uhr, nachm. 2—5 Uhr und Montag, den 30. März, nachm. 2—6 Uhr.

Zur Besichtigung ladet ergebenst ein
Zschopau, den 20. März 1908.

Das Direktorium.
Bettler, Bergmann.

Öffentliche Prüfung in der Handelsschule zu Zschopau

Sonntag, den 29. März, vorm. 1/2 11—1/2 1 Uhr im Saale der Bürgerschule.

Prüfungsordnung:

- 10,30—10,50: Kl. III: Deutsch: Herr Wästner.
- 10,50—11,10: Kl. III: Erdkunde: Herr Gaumitz.
- 11,10—11,30: Kl. II: Buchführung: Herr Auerwald.
- 11,30—11,50: Kl. II: Französisch: Herr Geste.
- 11,50—12,10: Kl. I: Rechnen: Herr Buhe.
- 12,10—12,30: Kl. I: Englisch: Herr Wästner.

Darauf: Entlassung der abgehenden Handelsschüler.

Die geehrten städtischen Kollegien, der Handelsschulsausschuß, die Eltern, Lehrerinnen und Pfleger der Schüler, insbesondere die Mitglieder des Kaufmännischen Vereins, sowie alle Freunde und Gönner der Schule werden hierdurch ergebenst eingeladen, die Prüfung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Zschopau, den 20. März 1908.

Das Lehrerkollegium.
Bergmann.

In Gemäßheit der bestehenden Vorschriften werden alle Personen, welche am hiesigen Orte ihre Einkommensteuerpflicht oder ihre Ergänzungsteuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber bis jetzt die Steuerzettel nicht haben behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Gemeindebehörde zu melden.

Dittmannsdorf, 25. März 1908.

Der Gemeindevorstand.
Kunze.